

**Protokoll der 13. ordentlichen Generalversammlung der
Basilea Pharmaceutica AG („Basilea“), Basel, vom 9. April 2014 im Auditorium
des Hotels Hilton, Basel, 14:05–16.00 Uhr.**

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernjahresrechnung 2013
2. Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
4. Wahlen in den Verwaltungsrat
5. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
6. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
7. Wahl der Revisionsstelle
8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
9. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)
10. Weitere Anpassungen der Statuten
11. Schaffung von genehmigtem Kapital durch die Genehmigung des Artikels 3b der Statuten

Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Dr. Martin Nicklasson, eröffnet die Generalversammlung um 14:05 Uhr und übernimmt den Vorsitz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates sowie sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind. Der Vorsitzende hält fest, dass seitens der Revisionsstelle von Basilea, PricewaterhouseCoopers AG, Herr Thomas Brüderlin anwesend ist.

Als Protokollführerin für die 13. ordentliche Generalversammlung ernennt der Vorsitzende Frau Dr. Elizabeth Rozek, Corporate Secretary. Der Vorsitzende hält fest, dass für die Traktanden 9, 10 und 11 zusätzlich Herr Dr. Alexander Gutmans, Advokat und Notar, das Protokoll führen wird. Als Stimmzähler ernennt der Vorsitzende Herrn Daniel Schulthess und Frau Nina Steger von der SIX SAG AG, Olten. Der Vorsitzende hält ferner fest, dass Frau Dr. Caroline

Cron, Advokatin, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin verschiedener Aktionäre anwesend ist. Der Vorsitzende informiert die Aktionäre, dass zunächst Herr Ronald Scott, Chief Executive Officer, in Ergänzung des schriftlichen Geschäftsberichtes einen Überblick und zusätzliche Erläuterungen zur Entwicklung der Gesellschaft geben werde. Nach diesem Überblick werde dann die Traktandenliste gemäss Einladung zur heutigen Generalversammlung behandelt.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Chief Executive Officer, Herrn Ronald Scott. Ronald Scott hebt in seiner Präsentation hervor, dass Basilea mit dem Erhalt der Zulassung von Ceftobiprol in wichtigen europäischen Ländern sowie der Vorlage positiver Phase-3-Ergebnisse für Isavuconazol bei der Behandlung von Aspergillose die zwei wichtigsten Ziele für 2013 erreicht habe, die auf der letztjährigen Ordentlichen Generalversammlung in Aussicht gestellt worden waren.

Herr Scott berichtet darüber hinaus, dass Basilea einen Vertrag mit der Biomedical Advanced Research and Development Authority (BARDA), einer Abteilung des US Gesundheitsministeriums, abgeschlossen habe, durch den eine Finanzierung für die Entwicklung von Basileas neuartigem Antibiotikum BAL30072 zur Behandlung multiresistenter gramnegativer Krankheitserreger in Höhe von bis zu 89 Mio. US-Dollar gesichert werden konnte, ohne dass dies für die Aktionäre zu einer Verwässerung ihrer Beteiligung führt.

Herr Scott berichtet, dass Basilea nach dem erfolgreichen Abschluss der Phase-1-Studie mit ihrem Antikrebswirkstoff BAL101553 erwartet, im Jahr 2014 mit der Phase 2 beginnen zu können.

Zum Schluss seines Vortrags weist Herr Scott auf die wichtigsten Ziele für 2014 hin, darunter die geplante Einreichung eines Zulassungsantrags für Isavuconazol in Europa und den USA sowie erste Markteinführungen von Ceftobiprol in wichtigen europäischen Ländern.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, leitet der Vorsitzende zum formellen Teil der Generalversammlung gemäss Traktandenliste über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 19. März 2014 sowie durch ein

Schreiben an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig einberufen wurde und damit rechtsgültig konstituiert ist. Der Vorsitzende informiert, dass das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2013 auf Anfrage bei Frau Elizabeth Rozek zur Einsicht aufliegt und auf der Basilea Homepage verfügbar sei, und dass das Protokoll der heutigen Generalversammlung nach seiner Erstellung auf der Webseite von Basilea abrufbar sein werde. Bezüglich Beschlussfassung hält er fest, dass zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung diejenigen Aktionäre berechtigt sind, welche an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind. Der Verwaltungsrat habe dafür den 28. März 2014 als Stichtag festgelegt.

Der Vorsitzende informiert, dass keine Präsenzquoren Anwendung fänden; das heisst, die Generalversammlung sei beschlussfähig für alle Traktanden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktionäre respektive der vertretenen Aktien. Der Vorsitzende führt ferner aus, dass jede Aktie zu einer Stimme berechtige, und dass grundsätzlich für das gültige Zustandekommen der Beschlüsse das absolute Mehr der vertretenen Stimmen gelte, ausser für Traktandum 11, für welches ein qualifiziertes Mehr erforderlich sei.

Der Vorsitzende hält ferner fest, dass er das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend bestimme, und dass er beabsichtige, die Abstimmung zu den Traktanden grundsätzlich offen durch Handheben durchzuführen. Er bittet all diejenigen Aktionäre, welche gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten, dem Stimmenzähler ihren Stimmenanteil bekannt zu geben, damit die genauen Abstimmungsergebnisse festgestellt werden können.

Betreffend die Präsenzliste hält der Vorsitzende fest, dass diese zwischenzeitlich aufgrund der vorgewiesenen Zutrittskarten erstellt werden konnte. Die Generalversammlung sei wie folgt zusammengesetzt:

- Anwesende Aktionäre beziehungsweise deren Vertreter: 127
- Vertretene Aktien beziehungsweise Stimmen: 5'349'913
- Vertretene Stimmen in Prozenten des gesamten Aktienkapitals: 51.32%

Vom Total der vertretenen Aktien entfallen auf:

- Unabhängigen Stimmrechtsvertreter: 5'255'544 Stimmen
- Anwesende Aktionäre beziehungsweise Bevollmächtigte: 94'369 Stimmen

Das absolute Mehr der vertretenen Stimmen betrage demnach 2'674'957 Stimmen.

Das qualifizierte Mehr der vertretenen Stimmen betrage demnach 3'566'609 Stimmen.

Der Vorsitzende hält fest, dass an der Generalversammlung keine von der Gesellschaft selbst oder ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien vertreten sind.

Er führt weiter aus, dass die Aktionäre mit der Einladung ein Formular bezüglich der Vollmachterteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erhalten haben und dass die Aktionäre mit Unterzeichnung dieses Formulars die unabhängige Stimmrechtsvertreterin beauftragt und ermächtigt haben, das Stimmrecht gemäss den jeweiligen Anträgen/Empfehlungen des Verwaltungsrates auszuüben, sofern sie bei einzelnen oder mehreren Anträgen oder Verhandlungsgegenständen keine anderslautenden Weisungen auf diesem Weisungsformular erteilt haben. Der Vorsitzende erklärt, dass dies auch für den Fall gelte, dass an der Generalversammlung über Anträge oder Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind, und die Aktionäre für diese Fälle keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt haben.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass die Generalversammlung zu allen Traktanden beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende bringt einige Erklärungen zu bestimmten Traktanden an. Er erklärt, dass die Annahme der Minder-Initiative durch die Schweizer Stimmberechtigten im letzten Jahr einen direkten Einfluss auf das schweizerische Aktienrecht und damit auch auf börsenkotierte Aktiengesellschaften hat und dass der Verwaltungsrat zur Umsetzung der neuen Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei

börsenkotierten Aktiengesellschaften einen Katalog an Statutenänderungen vorschlägt.

Er fasst zusammen, dass alle Verwaltungsratsmitglieder neu jährlich für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden und dass zudem der Verwaltungsratspräsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter neu von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende erklärt zudem, dass es ab 2015 zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört, einen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher den Aktionären zur Verfügung gestellt wird. Schliesslich führt er aus, dass die Kompetenzen des Vergütungsausschusses sowie die Anzahl von zusätzlichen Mandaten für Mitglieder des Verwaltungsrates geregelt werden.

Nach dieser Zusammenfassung fragt der Vorsitzende, ob Fragen oder Bemerkungen zu seinen Ausführungen bestehen.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, geht der Vorsitzende zu Traktandum 1 über.

Traktandum 1 Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernjahresrechnung 2013

Der Vorsitzende hält fest, dass der Jahresbericht 2013, zusammen mit der Jahresrechnung, der Konzernjahresrechnung sowie dem Revisionsbericht, allen Aktionären mit der Einladung zur heutigen Generalversammlung zugestellt worden sei. Überdies habe er den Aktionären auf dem Internet und am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung gestanden. Der Vorsitzende erklärt zudem, dass weitere Exemplare auch heute ausliegen und ausserdem bei der Gesellschaft bezogen werden könnten. Der Vorsitzende erklärt, dass der anwesende Herr Thomas Brüderlin von PricewaterhouseCoopers AG ihn vor der Generalversammlung habe wissen lassen, dass er keine Bemerkungen zum schriftlichen Bericht anzubringen habe. Der Verwaltungsrat beantrage demnach die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernjahresrechnung 2013.

Nachdem keine Fragen zum Geschäftsbericht 2013 gestellt werden,

genehmigt die Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernjahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013 in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 2'019 Gegenstimmen und 22'153 Enthaltungen.

Traktandum 2

Ergebnisverwendung

Der Vorsitzende erklärt, dass für das Geschäftsjahr 2013 ein Bilanzverlust von CHF 1,945,128 resultiere. Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF 1,945,128 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Herr Kunz, Burgdorf, fragt, ab welchem Jahr Basilea Gewinn schreiben wird.

Herr Donato Spota, CFO, erklärt, dass in Anbetracht der gegenwärtigen Pläne und unter der Annahme, dass die gesetzten Ziele erreicht werden, vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass Basilea in einigen Jahren profitabel sein wird.

Nachdem zu diesem Traktandum keine weiteren Fragen gestellt werden, beschliesst die Generalversammlung in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 3'284 Gegenstimmen und 6'820 Enthaltungen, den Bilanzverlust von CHF 1,945,128 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Vorsitzende erklärt, dass für dieses Traktandum die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle anderen Personen, welche an der Geschäftsführung teilgenommen haben, nicht stimmberechtigt seien. Nachdem zu diesem Traktandum keine Wortmeldungen erfolgen, erteilt die Generalversammlung den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in globo für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2013 in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 38'923 Gegenstimmen und 162'170 Enthaltungen die Entlastung.

Traktandum 4

Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der neuen eidgenössischen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften die einzelnen Verwaltungsräte für eine einjährige Amtsdauer zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat schlägt zur Wahl für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung alle amtierenden Verwaltungsratsmitglieder vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Beschreibung der Geschäftserfahrung, Ausbildung und Verantwortlichkeiten aller Verwaltungsratsmitglieder dem Jahresbericht zu entnehmen sei.

Herr Léon Maitre, von Allschwil, stellt die Frage nach der Anzahl der Verwaltungsräte bei einer noch nicht profitablen Gesellschaft.

Der Vorsitzende antwortet, dass ein breit abgestützter Verwaltungsrat notwendig ist, um eine Gesellschaft zu unterstützen, die in einem komplexen Umfeld auf ihre Profitabilität hinarbeitet.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, geht der Vorsitzende zur Abstimmung über.

4a: Wiederwahl von Herrn Dr. Martin Nicklasson

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Martin Nicklasson für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 166'688 Gegenstimmen und 7'704 Enthaltungen.

4b: Wiederwahl von Herrn Domenico Scala

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Domenico Scala für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 129'915 Gegenstimmen und 6'551 Enthaltungen.

4c: Wiederwahl von Herrn Hans-Beat Gürtler

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Hans-Beat Gürtler für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 75'311 Gegenstimmen und 6'901 Enthaltungen.

4d: Wiederwahl von Herrn Prof. Daniel Lew

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Prof. Daniel Lew für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 59'967 Gegenstimmen und 9'201 Enthaltungen.

4e: Wiederwahl von Herrn Dr. Thomas M. Rinderknecht

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Thomas M. Rinderknecht für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 88'716 Gegenstimmen und 6'823 Enthaltungen.

4f: Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Steven D. Skolsky für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 78'411 Gegenstimmen und 6'966 Enthaltungen.

4g: Wiederwahl von Herrn Dr. Thomas Werner

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Thomas Werner für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 62'192 Gegenstimmen und 6'826 Enthaltungen.

Traktandum 5

Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Martin Nicklasson für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 166'613 Gegenstimmen und 7'956 Enthaltungen.

Traktandum 6

Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

6a: Wiederwahl von Herrn Dr. Martin Nicklasson

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Martin Nicklasson für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 421'348 Gegenstimmen und 7'963 Enthaltungen.

6b: Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Steven D. Skolsky für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 235'050 Gegenstimmen und 7'474 Enthaltungen.

6c: Wiederwahl von Herrn Dr. Thomas Werner

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Herrn Dr. Thomas Werner für eine Amtsdauer von einem Jahr in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 234'369 Gegenstimmen und 7'564 Enthaltungen.

Traktandum 7

Wahl der Revisionsstelle

Der Vorsitzende erklärt, dass gemäss den Statuten die Generalversammlung

jährlich die Revisionsstelle für das laufende Geschäftsjahr zu bezeichnen habe. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass der Verwaltungsrat die Wiederwahl der bisherigen Revisionsstelle, PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung und die Konzernjahresrechnung des Geschäftsjahres 2014 vorschlage. PricewaterhouseCoopers AG sei bereit, eine Wiederwahl anzunehmen. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, wählt die Generalversammlung PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle für die Jahresrechnung und die Konzernjahresrechnung des Geschäftsjahres 2014 in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 46'345 Gegenstimmen und 3'036 Enthaltungen.

Traktandum 8

Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Es folgen keine Wortmeldungen. Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrates Frau Dr. Caroline Cron, Anwaltskanzlei Lenz Caemmerer, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit bei 1'520 Gegenstimmen und 2'261 Enthaltungen.

Der Vorsitzende gratuliert Frau Dr. Caroline Cron und wünscht ihr viel Erfolg in ihrer Funktion.

Traktandum 9

Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Das Protokoll für Traktandum 9 wurde durch Herr Dr. Alexander Gutmans, Advokat und Notar, geführt und öffentlich beurkundet und ist im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt.

Traktandum 10

Weitere Anpassungen der Statuten

Das Protokoll für Traktandum 10 wurde durch Herr Dr. Alexander Gutmans, Advokat und Notar, geführt und öffentlich beurkundet und ist im Anhang zu

diesem Protokoll aufgeführt.

Traktandum 11

Schaffung von genehmigtem Kapital durch die Genehmigung des Artikels 3b der Statuten

Das Protokoll für Traktandum 11 wurde durch Herr Dr. Alexander Gutmans, Advokat und Notar, geführt und öffentlich beurkundet und ist im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt.

Der Vorsitzende stellt anschliessend fest, dass damit die Generalversammlung am Ende der Traktandenliste angelangt sei. Von Aktionärsseite werden keine weiteren Fragen gestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Erscheinen der Aktionäre. Er schliesst die 13. ordentliche Generalversammlung der Basilea und lädt die Teilnehmer zum Apéro ein. Die Generalversammlung wird um 16:00 Uhr geschlossen.

Basel 9 April 2014

Basel 9 April 2014

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin



Dr. Martin Nicklasson



Elizabeth Rozek

Anhang:

Öffentlich beurkundetes Protokoll vom 9. April 2014

A.Prot. 2014/30
vom 9. April 2014 des Notars
Dr. Alexander Gutmans, Basel (Schweiz)

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Notarielles Protokoll über die Traktanden 9, 10 und 11 der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Basilea Pharmaceutica AG (Basilea Pharmaceutica SA) (Basilea Pharmaceutica Ltd), in Basel, vom 9. April 2014

Der unterzeichnende öffentliche Notar, Dr. Alexander Gutmans, in Basel, hat am heutigen Tag der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der

Basilea Pharmaceutica AG
(Basilea Pharmaceutica SA)
(Basilea Pharmaceutica Ltd)

mit Sitz in Basel, abgehalten in den Räumlichkeiten des Hotels Hilton Basel, Aeschengraben 31, 4051 Basel, belgewart, um über deren Beschlüsse über die Traktanden 9, 10 und 11 folgendes Protokoll in öffentlicher Urkunde aufzunehmen:

Herr Martin Nicklasson, schwedischer Staatsangehöriger, in Göteborg, persönlich bekannt, eröffnet um 14:05 Uhr die Versammlung, übernimmt als Präsident des Verwaltungsrates den Vorsitz, und ernennt Frau Elizabeth Rozek zur Führerin des Versammlungsprotokolls.

Herr Martin Nicklasson stellt zudem fest, dass

- die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am 19. März 2014 im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft, publiziert worden ist; zudem sämtliche Aktionäre per Brief zur Teilnahme an der Versammlung gültig eingeladen worden sind;
- die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates in der Einladung enthalten waren;
- Dr. Alexander Gutmans als Notar anwesend ist; er die heutigen Beschlüsse der Generalversammlung über die Traktanden 9, 10 und 11 beurkunden wird;
- PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle anwesend ist;
- Frau Dr. Caroline Cron, Advokatin, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin verschiedener Aktionäre anwesend ist;
- die Aktionäre mit der Einladung ein Formular bezüglich der Vollmachterteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erhalten haben und dass die Aktionäre

mit Unterzeichnung dieses Formulars die unabhängige Stimmrechtsvertreterin beauftragt und ermächtigt haben, das Stimmrecht gemäss den jeweiligen Anträgen/Empfehlungen des Verwaltungsrates auszuüben, sofern sie bei einzelnen oder mehreren Anträgen oder Verhandlungsgegenständen keine anderslautenden Weisungen auf diesem Weisungsformular erteilt haben und dass dies auch für den Fall gelte, dass an der Versammlung über Anträge oder Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind, und die Aktionäre für diese Fälle keine schriftlichen Weisungen erteilt haben;

- keine Präsenzquoren Anwendung finden bzw. die Versammlung beschlussfähig ist für alle Traktanden, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktionäre respektive der vertretenen Aktien;
- jede Aktie zu einer Stimme berechtigt, und dass grundsätzlich für das gültige Zustandekommen der Beschlüsse das absolute Mehr der vertretenen Stimmen gilt, ausser für Traktandum 11, für welches ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist;
- er die Aktionäre, welche das Wort ergreifen möchten, dazu einlädt, ihre Hand zu erheben und das zur Verfügung stehende Mikrophon zu benutzen; er die Sprechenden für das Protokoll bittet, ihren Namen und ihren Wohnort bekanntzugeben.

Der Vorsitzende erklärt, dass

diese Versammlung über sämtliche Traktanden beschliessen kann;

- er, bevor die Versammlung zu den Traktanden schreitet, die Anwesenheit sowie die vertretenen Aktien mitteilt, da ihm soeben die Ergebnisse der Zählung am Eingang vorgelegt wurden;
- demgemäss 5'349'913 Aktien beziehungsweise Stimmen an der Versammlung vertreten sind, und in Bezug auf die vertretenen Aktien folgende Vertretungsverhältnisse vorliegen:
 - 127 Aktionäre sind anwesend, welche insgesamt 94'369 Aktien vertreten;
 - der unabhängige Stimmrechtsvertreter vertritt 5'255'544 Aktien.

9. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

a). Antrag des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen und folgende Artikel zu ändern oder zu ergänzen,

alles gemäss **Anlage 1** zu dieser Urkunde: Artikel 6 Absatz 2 Ziffern 2, 5, 6 (neu), 7 (neu) und 9 (neu); Artikel 8 Absatz 4; Artikel 10 Absatz 2 und 3; Artikel 13 Absatz 2; Artikel 14; Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 6 und Absatz 3 (neu); Artikel 18; Artikel 19 (neu); Artikel 20 (neu); Artikel 21 (neu); Artikel 25 (neu) und Artikel 26 (neu).

b) Wortmeldungen

Herr Guido Casty, Binningen, fragt, ob die Traktanden der Generalversammlung nicht in einer anderen Reihenfolge behandelt werden sollten.

Der Vorsitzende antwortet, dass Basilea dies für die Zukunft prüfen wird.

Herr Guido Casty, Binningen, fragt, ob dieser Punkt von einem Rechtsberater der Gesellschaft beantwortet werden könne.

Frau Elizabeth Rozek, General Counsel & Corporate Secretary, ergänzt, dass der Verwaltungsrat sich durch Schweizer Rechtsexperten beraten liess und dass demnach die Reihenfolge der Traktanden in Übereinstimmung mit geltendem Recht erstellt wurde.

Herr Peter Steiger, Thurgau, führt aus, dass seiner Meinung nach die Entschädigung des Verwaltungsrates auf eine fixe Entschädigung beschränkt werden soll.

Der Vorsitzende antwortet, dass der Verwaltungsrat diese Frage ernst nimmt und sich damit auseinandersetzen wird.

Herr Léon Maître, Allschwil, führt aus, dass seiner Meinung nach die Anzahl und die Entschädigung des Verwaltungsrates zu einem ausgeglichenen Ergebnis führen sollte.

Der Vorsitzende antwortet, dass angesichts der Steigerung des Aktienkurses der Basilea-Aktie um 136%, die Entschädigung des Verwaltungsrates die Leistung der Gesellschaft in moderater Art reflektiert.

c) Beschluss der Versammlung

Nachdem die Abstimmung durchgeführt worden ist und die Stimmen gezählt worden sind, erklärt der Vorsitzende, dass die Versammlung den vorgenannten Änderungen der Statuten gemäss dem Antrag des Verwaltungsrates mit absoluter Mehrheit von 3'161'899 Stimmen, bei 1'875'910 Gegenstimmen und 312'104 Enthaltungen, zugestimmt hat.

10. Weitere Anpassungen der Statuten

a) Antrag des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat beantragt, aufgrund von Gesetzesänderungen weitere Anpassungen der Statuten vorzunehmen und folgende Artikel zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen, alles gemäss **Anlage 2** zu dieser Urkunde: Artikel 6 Absatz 2 Ziffern 3, 4, 8; Artikel 11 Absatz 2; Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 10; Artikel 19; Artikel 20 Absatz 2; Artikel 23 Absatz 2 sowie der derzeitige Artikel 25.

b) Beschluss der Versammlung

Nachdem die Abstimmung durchgeführt worden ist und die Stimmen gezählt worden sind, erklärt der Vorsitzende, dass die Versammlung den vorgenannten Änderungen der Statuten gemäss dem Antrag des Verwaltungsrates mit absoluter Mehrheit von 5'325'850 Stimmen, bei 16'131 Gegenstimmen und 7'932 Enthaltungen, zugestimmt hat.

11. Schaffung von genehmigtem Kapital

a) Antrag des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende erklärt, dass der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital zu erneuern und die Statuten mit einem neuen Artikel 3b wie folgt zu ergänzen:

"Artikel 3b Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in einem Zeitraum von 2 Jahren das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 2'000'000.-- zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2'000'000 Nomenaktien zum Nennwert von je CHF 1.--. Die neuen Aktien sind je vollständig zu liberieren.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Nomenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Bestimmungen von Artikel 5 der Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium ausgeben.
- 4 Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre, einschliesslich im Fall eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft, ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten zuweisen für Zwecke der Ver-

wendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; für den Erwerb von oder die Investition in Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, Produkte und Produktentwicklungsprogramme, Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zur Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der Pharmazie, Biologie oder Diagnostik oder für Aktienplatzierungen für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft, um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen; oder zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer möglich wäre. In allen anderen Fällen bleibt das Bezugsrecht gewahrt. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie zu Marktkonditionen platzieren kann."

b) Wortmeldungen

Herr Peter Steiger, Thurgau, fragt, wie das genehmigte Kapital genutzt werden soll.

Der Vorsitzende antwortet, dass mittels genehmigtem Kapital Flexibilität für strategische Zwecke geschaffen werden soll. Er ergänzt, dass zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Pläne bestehen und dass der Verwaltungsrat in Zukunft unter Berücksichtigung aller Interessen entscheiden wird.

Herr Ronald Scott ergänzt, dass das genehmigte Kapital Flexibilität schaffen soll, um strategische Gelegenheiten wahrzunehmen.

Herr Guido Casty, Binningen, stellt die Frage nach dem Bezugsrechtsausschluss.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich der Verwaltungsrat dem Thema Verwässerung bewusst ist und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre entsprechend entscheiden wird.

c) Beschluss der Versammlung

Nachdem die Abstimmung durchgeführt worden ist und die Stimmen gezählt worden sind, erklärt der Vorsitzende, dass die Versammlung dem neuen Artikel 3b der Statuten gemäss dem Antrag des Verwaltungsrates mit absoluter Mehrheit von 4'731'251, bei 611'990 Gegenstimmen und 6'672 Enthaltungen, zugestimmt hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der obigen Änderungen der Statuten die Nummerierung der einzelnen Artikel der Statuten entsprechend anzupassen ist.

URKUNDLICH DESSEN Ist dieses Protokoll samt Anlagen über die Traktanden 9, 10 und 11 der in deutscher und englischer Sprache abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung von mir, dem Notar, welcher der deutschen sowie der englischen Sprache mächtig ist, in deutscher Sprache verfasst und unter Beisetzung meines Amtssiegels hiernach unterzeichnet worden.

Basel, den 9. (neunten) April 2014 (zweitausendundvierzehn)



A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. Gutmans".

Dr. Alexander Gutmans, Notar

Traktandum 9 - Anlage 1

<u>Geltender Text</u>	<u>Vorgeschlagener revidierter Text</u>
Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)	Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)
² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;	2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. [Wird zur Ziffer 10]	5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrates für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;
[Keine Bestimmung]	6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres;
[Keine Bestimmung]	7. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres;
[Keine Bestimmung]	9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
Art. 8 Absatz 4 (Einberufung)	Art. 8 Absatz 4 (Einberufung)
⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und gegebenenfalls der Bericht des Konzernprüfers am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.	⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.
Art. 10 Absatz 2 und 3 (Teilnahmeberechtigung, Vertretung)	Art. 10 Absatz 2 und 3 (Teilnahmeberechtigung, Vertretung)
² Ein Aktionär kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht.	² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
³ Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme	³ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine

und Vertretung an der Generalversammlung. [Wird zur Ziffer 4]	Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat.
Art. 13 Absatz 2 (Anzahl Mitglieder, Amtsdauer)	Art. 13 Absatz 2 (Anzahl Mitglieder, Amtsdauer)
² Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Der Wahlturnus ist so festzulegen, dass jedes Jahr die Amtsdauer von rund einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder abläuft. Wiederwahl ist zulässig. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.	² Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.
Art. 14 (Konstituierung, Organisation)	Art. 14 (Konstituierung, Organisation)
Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.	Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.
Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)	Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)
² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;	6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
[Keine Bestimmung]	³ Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. 2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden

	<p>maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.</p> <p>3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.</p>
<p>Artikel 18 Entschädigung Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.</p>	<p>Artikel 18 Vergütung</p> <p>¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Verwaltungsratsmitgliedern unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Deren Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.</p> <p>²Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.</p> <p>³Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.</p> <p>⁴ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden</p>

	<p>oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss berücksichtigen dabei die Interessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>
[Keine Bestimmung]	<p>C. Vergütungsausschuss Artikel 19 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer ¹Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats. ²Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschuss endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.</p>
[Keine Bestimmung]	<p>Artikel 20 Aufgaben und Befugnisse ¹Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erarbeitung, Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und der -richtlinien der Gesellschaft sowie der Leistungskriterien und -ziele. ² Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge betreffend Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen betreffend Entschädigung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder oder der Basilea Mitarbeitenden unterbreiten. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat zudem bei der Erstellung des Vergütungsberichts. Im Rahmen seiner Delegationsbefugnis kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss mit weiteren Aufgaben beauftragen.</p>
[Keine Bestimmung]	<p>Artikel 21 Vergütung ¹ Die Mitglieder des Vergütungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse</p>

	<p>der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, haben die Mitglieder des Vergütungsausschusses Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung.</p> <p>² Artikel 18 dieser Statuten gilt sinngemäss.</p>
[Keine Bestimmung]	<p>V. Geschäftsleitung</p> <p>Artikel 25 Ernennung und Vergütung</p> <p>¹Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse kann der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung an natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.</p> <p>²Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p>³Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p> <p>⁴Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.</p> <p>⁵Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.</p> <p>⁶ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der</p>

	<p>Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>
[Keine Bestimmung]	<p>VI. Mandate ausserhalb des Konzerns Artikel 26 Zulässige Mandate ¹Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. ²Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. ³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

	<p>⁴Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p>
--	--

<u>Geltender Text</u>	<u>Vorgeschlagener revidierter Text</u>
<p>Art. 6 Absatz 2</p> <p>3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p>	<p>Art. 6 Absatz 2</p> <p>3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</p> <p>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <p>8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p>
<p>Art. 11 Stimmrecht, Beschlussfassung</p> <p>² Soweit das Gesetz (Art. 704 OR) oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>	<p>Art. 11 Stimmrecht, Beschlussfassung</p> <p>² Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>
<p>Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)</p> <p>10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.</p>	<p>Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)</p> <p>[Gestrichen]</p>
<p>C. Revisionsstelle und Konzernprüfer</p>	<p>D. Revisionsstelle</p>
<p>Art. 19 Wahl, Aufgaben</p> <p>¹Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren als Revisionsstelle und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen ebensolchen Konzernprüfer.</p>	<p>Art. 22 Wahl, Aufgaben</p> <p>¹Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle.</p>
<p>²Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer haben die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.</p>	<p>²Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.</p>
<p>IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung</p>	<p>IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung</p>
<p>Art. 20 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht</p> <p>²Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Jahresbericht</p>	<p>Art. 23 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht</p> <p>²Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) zusammensetzt. Der</p>

zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.	Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.
Art. 25 Beabsichtigte Sachübernahme	
<p>¹Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der F. Hoffmann-La Roche AG, in Basel, Laboreinrichtungen (insbesondere wissenschaftliche Geräte, Apparaturen, Automaten und EDV-Anlagen) sowie Patente auf den Gebieten der Infektionskrankheiten und der Dermatologie zum Preis von höchstens CHF 6'000'000.-- zu übernehmen.</p>	[Gestrichen]